

Offenheit und Abschluss

Kultursoziologische Perspektiven auf das Recht

Thomas Schmidt-Lux

Beitrag zur Veranstaltung »Recht als Kultur? Verrechtlichung der Kultur und der Kultursoziologie« der Sektionen Rechtssoziologie und Kultursoziologie

Einleitung

Der *cultural turn* scheint nicht nur durch die Sozialwissenschaften gegangen zu sein. Auch im Recht mehrten sich die Zeichen dafür, dass Kultur stärker als bisher Beachtung findet. Das meint nicht nur die Rechtswissenschaften, sondern auch die Akteure im Feld des Rechts selbst. Entscheidungen und Urteilsbegründungen werden – dem Anschein nach: zunehmend – mit dem Verweis auf spezifische kulturelle Traditionen, Prägungen oder Identitäten versehen, oder mindestens solche Verweise auf Kultur als Argumente ins juristische Feld geführt. Ausgangspunkt ist dabei meist die Feststellung, dass wir es mit einer zunehmend globalisierten und damit pluralisierten Welt zu tun haben, vor deren Hintergrund auch rechtliche Bestimmungen und Begründungen neu zu hinterfragen seien (Hilgendorf 2009; Volkmann 2008; Huster 2017).

So fordert etwa Eric Hilgendorf eine „kulturelle Sensibilisierung der deutschen Strafrechtsdogmatik“ (Hilgendorf 2009, S.139). Es gehe dabei nicht

„um die Preisgabe zentraler rechtlicher Wertentscheidungen, sondern um die Berücksichtigung neuer Gegebenheiten in der gesellschaftlichen Wirklichkeit, auf die sich das Strafrecht bezieht. Insofern handelt es sich um eine klassische Herausforderung eines jeden Rechts, das nicht zu toten Buchstaben erstarren, sondern als ‚lebendiges Recht‘ Impulse aus der Gesellschaft aufnehmen und in die Gesellschaft hineinwirken will“ (Hilgendorf 2009, S.144).

Obleich sie selbst skeptischer gegenüber solchen Forderungen ist, prophezeit auch Tatjana Hörnle eine zunehmende rechtliche Relevanz von Konzepten wie Kultur und kultureller Identität (Hörnle 2008, S.321). Uwe Volkmann schließlich konstatiert ebenfalls die Zunahme eines Prinzips, das den Staat und seine Gesetze nur als bloßen Rahmen betrachtet und sich inhaltlicher Wertungen und Bewertungen weitestgehend entsagt (Volkmann 2008, S.253). In einer schon länger andauernden historischen Entwicklung habe dies erst Fragen der Religion und Religionszugehörigkeit betroffen, die dann in Fragen der Weltanschauung umgewandelt und damit dem Recht entzogen wurden, bis hin zu heutigen Debat-

ten um Kultur und ethische Identität. Mehr und mehr habe sich der Staat und damit auch das Recht von diesen Gebieten zurückgezogen, oder anders gesagt: der Verweis auf Kultur lässt heute das Recht zurückhaltend werden, wenn es um Bewertungen, Entscheidungen, Ge- oder vor allem Verbote geht (so ähnlich auch Habermas 2009, S.179).

Gegenüber diesen Entwicklungen lassen sich aber auch (und vielleicht ebenso: vermehrt) skeptische Stimmen vernehmen. Eine moderate Version findet sich bei Christoph Möllers, der aus verfassungsrechtlicher Perspektive keine Notwendigkeit für ein „multikulturalistisches Verfassungsparadigma“ sieht (Möllers 2008, S.223). Zwar erkennt Möllers die Notwendigkeit an, angesichts vielfältiger Pluralisierungsprozesse auch im Recht bisher funktionierende Prämissen und Perspektiven zu überdenken. Gleichwohl plädiert er eher für ein ‚fallweises Spezifizieren‘ allgemeiner Regeln, statt diese in Gänze neu zu ordnen. Möllers verbindet dies auch mit der Warnung davor, dem (Verfassungs)recht zu viel Kraft bei der Integration und Anerkennung von Kulturen und/oder Minderheiten zuzutrauen. Auch wenn dies zweifellos als gesellschaftliche Aufgabe ansteht, sieht er hier eher andere Instanzen in der Pflicht (Möllers 2008, S.243f.).

Harscher noch fällt das Urteil von Thomas Gutmann aus: „Was kann der Begriff der Kultur zur ‚Eigenreflektion des Rechts‘ beitragen? Antwort: nichts.“ (Gutmann 2015, S.13). Er wendet sich gegen die These einer engen Verbindung (oder gar einer Entsprechung) von Kultur und Recht („Kulturelle Genesis und rechtliche Geltung sind auseinandergetreten“, Gutmann 2015, S.25) und lehnt das Konzept Kultur als rechtswissenschaftlichen Begriff ab. Nochmal Gutmann in direkter Formulierung: „Ein unkontrolliertes Überschwappen der Kultursuppe in den Bereich des Rechts und seiner Begründung gefährdet beides“ (Gutmann 2015, S.32). Er sieht die Gefahren dabei von mehreren Seiten drohen. Gutmann wendet sich einerseits gegen die Thesen einer starken und bis heute andauernden Imprägnierung des deutschen Rechts durch das Christentum; eine These, die zeitlich verlängert nur auf Exklusion angelegt sei. Aber er ist auch mehr als skeptisch bei Anträgen auf Ausnahmen und Souveränitätsübertragungen auf ‚kulturelle Gruppen‘; stattdessen beharrt er auf den Lösungsfähigkeiten des neutralen und liberalen Rechtsstaates.¹

Versucht man nun, diese Auseinandersetzungen und Positionen genauer zu rekonstruieren, fällt vor allem eins schnell auf: Die kontroversen Debatten haben einerseits eine sachliche Grundlage, weil – ganz abstrakt gesprochen – darüber gestritten wird, wie veränderlich das Rechtssystem angesichts sich wandelnder Umweltbedingungen sein sollte. Andererseits sprechen die Autorinnen und Autoren nur ungefähr vom Gleichen. Denn insbesondere die Verwendung des Konzeptes Kultur erfolgt doch in reichlich unterschiedlicher Weise; sowohl in der Rechtswissenschaft, als auch in der Praxis vor Gerichten.

Das ist natürlich nicht verwunderlich für alle, die sich einmal mit den Untiefen des Kulturbegriffs befasst haben, der in Anlehnung an Erhard Blankenburg als „Wieselwort“ angesehen werden muss (vgl. Blankenburg 1989). Zugleich hat diese Unschärfe aber Folgen für die Debatte, und ich werde gleich noch genauer analysieren, wie diese Debatten verlaufen. Aber die Vielschichtigkeit des Kulturbegriffs hat möglicherweise auch Folgen für die Beobachtung dieser Debatten. Denn in der Summe führt all das zu einem recht vielstimmigen Gerede über Kultur im Recht, das vielleicht jedoch nicht als „Kulturalisierung des Rechts“ überschätzt werden sollte, oder jedenfalls nicht als ein Prozess, dessen Aussehen und Richtung eindeutig wären.

¹ Ähnlich skeptisch vermerkt auch Hörnle, dass der Verweis auf Kultur als deskriptiver Zug durchaus sinnvoll sei, nicht aber „zur *normativen Rechtfertigung* von strafrechtlichen Verbote“ (Hörnle 2008, S.336).

Öffnung und Schließung, Bindung und Flüchtigkeit

Jenseits der Frage, ob wir es tatsächlich mit einer zunehmenden Kulturalisierung des Rechts zu tun haben, gehe ich im Folgenden vielmehr den beobachtbaren Kulturbegriffen in rechtsbezogenen Debatten nach und frage nach deren Fassung, Gehalt und Implikationen. Als empirisches Material dienen mir dabei nicht nur gerichtliche Entscheidungen. Vielmehr habe ich den Raum erweitert auf im deutschsprachigen Recht bzw. der Rechtswissenschaft vorgebrachte Argumente, in denen auf Kultur Bezug genommen wird. Damit wird der Raum an Positionen und Argumenten besser abgebildet; was und wie dann tatsächlich *entschieden* wird, ist noch eine zweite Frage und kann gerade anhand des Raums von Argumenten besser verfolgt werden.



Abbildung 1: Kulturbegriffe im Recht

Mein Ordnungsvorschlag verläuft entlang von zwei Achsen und ergibt damit ein Vierfelderschema (vgl. Abbildung 1). Die horizontale Achse bezieht sich primär auf die rechtliche Dimension der Argumente. Sie unterscheidet dabei die Zielrichtung, die Absicht bzw. die beabsichtigte Wirkung eines juristischen Argumentes oder einer juristischen Entscheidung. Ich verwende dabei die Unterscheidung von Öffnung versus Schließung bzw. von Zulassung versus Abwehr. Die eine Gruppe von Argumenten will also spezifische Handlungen und Praktiken zulassen und ermöglichen, die andere Gruppe von Argumenten will spezifische Handlungen und Praktiken einschränken oder verbieten. Mit dieser Unterteilung ist (vielleicht) nicht die wichtigste, aber doch eine bedeutende Dimension und Wirkungsweise des Rechts benannt; Recht changiert bekanntlich zwischen dem Ermöglichen von Handlungen auf der einen Seite, dem Einschränken und Nicht-Zulassen von Praktiken auf der anderen Seite.²

² Luhmann spricht von „Einschränkung“ und „Befähigung“ als zwei Funktionen des Rechts; das scheint mir nahe an meiner Terminologie bzw. an der hier beabsichtigten Unterscheidung (Luhmann 1995, S.136). Eine Orientierung an Luhmanns Unterscheidung von Recht/Nicht-Recht wäre dagegen nicht zielführend gewesen, da ja alle von mir berücksichtigten Argumente im Code des Rechts arbeiten und damit Recht sind bzw. Recht sein wollen.

Die zweite, vertikale Achse bezieht sich auf den Kulturbegriff, der in den rechtlichen Debatten und Entscheidungen Verwendung findet. Ich habe mich dabei vor allem auf eine Dimension konzentriert, die ich mit den Begriffen bindend/verpflichtend auf der einen Seite, mit den Begriffen kontingent/fluide auf der anderen Seite bezeichnet habe. Was meint das? Es meint, dass Kultur einerseits als eine Sache behandelt wird, die für die Akteure eben eine bindende, verpflichtende Angelegenheit ist. Aus einer spezifischen Kultur stammend, oder in einer bestimmten Kultur sozialisiert, ist es in dieser Vorstellung alles andere als einfach, diesen Prägungen zu entfliehen oder konträr dazu zu handeln. Kultur wird hier als etwas Normierendes und die individuellen Akteure stark und langfristig Prägendes verstanden. Auf der anderen Seite lässt sich ein Kulturbegriff finden, der deutlich ‚leichter‘ ausgestattet ist. Kultur ist hier eine Angelegenheit, die veränderlicher, offener und damit weniger stark prägend ist. Kultur wird weniger statisch, eher changierend und fluider gedacht. Man könnte auch von einem starken und einem schwachen Kulturbegriff sprechen.

Diese beiden Achsen ergeben nun in der Kombination vier Felder. Über diese vier Felder lassen sich gut, so meine Einschätzung, die Verrechtlichungen von Kultur erfassen und zugleich differenzieren; sie erlauben es, die Bandbreite der Bezugnahmen auf Kultur im Recht systematisch voneinander zu unterscheiden und damit einen Komplex zu sortieren, der sonst schnell als ein einheitliches Phänomen erscheint.

Kulturbegriffe im Recht – vier Varianten

Zulassung von Praktiken aus Anerkennung ihrer kulturellen Relevanz

Diese erste Variante von Bezugnahmen auf Kultur (I) meint zweierlei. Erstens zielen die hier vorgebrachten Argumente auf eine Öffnung und Zulassung spezifischer sozialer Handlungen ab, und zweitens argumentieren sie dabei unter Rückgriff auf einen starken, weil Bindungen betonenden Kulturbegriff.

Ein Beispiel hierfür sind die Argumente und letztlich auch die neue Gesetzesfassung in Bezug auf die Knabenbeschneidung. In den Debatten um die Beschneidung wurde auf Kultur insofern referiert, als die Beschneidung als ein kulturell-tradierter Ritus angesehen wurde, der für die muslimischen (und jüdischen) Gläubigen nicht einfach zu ignorieren sei. Auch wenn die Beschneidung im Islam nicht zwingend vorgesehen ist, sei der Wunsch der Eltern nach einer Teilnahme (ihres Sohnes) an diesem Ritual letztlich zu akzeptieren und damit auch der Umstand der Körperverletzung – im Rahmen spezifischer Vorkehrungen und Fristen – hinzunehmen (vgl. Wohlrab-Sahr, Schmidt-Lux 2019).

Kultur kommt hier also als Argument ins Spiel, das eine eigentlich untersagte Praxis, die als Körperverletzung interpretiert werden muss, ermöglichen soll. Der Rekurs auf Kultur eröffnet damit individuelle (und kollektive) Handlungsräume. Dies geschieht vor allem darüber, dass Kultur als Phänomen verhandelt wird, das als in besonderer Weise prägend und verpflichtend angesehen wird. Aus Sicht der so Argumentierenden kann von den betroffenen Personen nicht verlangt werden, ihre kulturellen Prägungen je nach Kontext und Situation zu ändern und zu missachten. Kultur wird so zu einer mächtigen Instanz, die Beachtung verdient und Beachtung einfordert. Ein weiteres Beispiel für eine solche Argumentation wäre der Fall eines senegalesisch-deutschen Paares, dem erlaubt wurde, seine Tochter Dior zu nennen. Die gerichtliche Begründung verwies darauf, dass die enge Bindung an den Kulturkreis zu beachten sei, in dem dieser Name gängig ist (vgl. Britz 2000, S.10).

Diese Fälle passen sehr gut zur oben schon erwähnten, generalisierenden Einschätzung von Uwe Volkmann: „Das staatliche Recht nimmt so seinen Geltungsanspruch zurück, es öffnet sich und ermög-

licht über Ausnahmeregelungen, Befreiungstatbestände, verfassungskonforme Reduktion oder vergleichbare Mechanismen die Wahrnehmung kulturell begründeter Optionen“ (Volkman 2008, S.247). Es zeige sich in solchen Fällen die „Scheu vor jeder Stellung- oder gar Parteinahme“ (ebd., S.248), ein regelrechtes „Tabu der Bewertung“ (ebd.). In der Summe bedeute dies den Rückzug des Staates, der sich darauf beschränke, eine bloß äußerliche Ordnung zu sichern, deren inhaltliche Füllung im Grunde den sozialen Akteuren überlassen wird.

Verbot von Praktiken aufgrund ihrer kulturellen Unangemessenheit

In der zweiten Variante (II) wird ebenfalls mit einem starken Kulturbegriff operiert, der auf der Stärke von kulturellen Bindungen und Prägungen besteht. Allerdings erfolgt dies nicht mit dem Ziel der Öffnung oder der Zulassung spezifischer Praktiken. Vielmehr sollen gerade neue Praktiken mit dem Verweis auf eine bestehende Kultur bzw. bestehende kulturelle Prägungen eines spezifischen Kontextes unterbunden werden.

Beispiele für solche Argumentationen finden wir jüngst beim Verbot der Doppellehe. Denn gängigerweise wird dieses Verbot nicht mit den verletzten Individualinteressen begründet, sondern eher mit Verweis auf Kultur. So ist dann die Rede von einem „abendländischen Verständnis der Ehe“ und dem kulturellen Wert der Gleichberechtigung der Geschlechter (vgl. Hörnle 2008, S.324). Historisch ist dieses Argument auch bei Auseinandersetzungen um die Straffreiheit homosexueller Handlungen zu beobachten. Der Schlüsselbegriff hier ist „kulturnormwidriges Sexualhandeln“, das eben einer unterstellten „kulturellen Wertordnung“ entgegenstehe und deshalb auch rechtlich nicht zulässig sein dürfe (Würtenberger 1957, S.85).

Rechtssoziologisch lässt sich das als Vorstellung beschreiben, bei der das Recht die soziale Ordnung und geteilte soziale Werte widerspiegelt. Hier nicht an Durkheim zu denken, fällt schwer. Im Grunde erkennt man sein Denken in Reinform, wenn man etwa Wortmeldungen im Rahmen der Großen Strafrechtskommission der 1950er Jahre liest und dort Einheitsfiktionen von Gesellschaft, deren kultureller und insbesondere religiöser Prägung und die daraus abgeleitete Notwendigkeit von strafrechtlicher Umsetzung wiederfindet (vgl. Niederschriften 1956, S.40). Am rigidesten ist das im Moment vielleicht zu sehen bei Verfassungsrechtler Arnd Uhle (2004). Dieser operiert unter Rückgriff auf das Konzept kultureller Identität und macht vor diesem Hintergrund das spezifische, historische Gewordensein des Rechts, damit aber auch seine Beharrungskraft und sein Beharrungsrecht sehr stark. Vielleicht nicht zufällig ist es dann auch der Begriff der „Kulturkreise“ von Samuel Huntington, auf den Uhle prominent Bezug nimmt und damit letztlich eine (sehr) holistische Fassung von Kultur vertritt. Auch hier ist es dann vor allem das Feld der Ehe und des Eherechts, auf dem sich das materialisiert.

Keineswegs jedoch ist es für diese Variante des Spektrums zwingend, so exkludierend zu argumentieren. So findet sich etwa bei Hilgendorf das Argument, auch den abergläubischen Versuch unter Strafe zu stellen, wenn er bei spezifischen Personen tatsächlich Angst auslöst (Hilgendorf 2009, S.143). Auch hier soll also ein Verhalten mit dem Verweis auf Kultur und ihre Prägungen unterbunden werden, wobei aber in dem Fall nicht mehrheitskulturelle Prägungen, sondern eher „fremde“ Kulturen berücksichtigt werden sollen. Diese werden damit auch rechtlich als legitim anerkannt und der Raum kultureller Praxen bzw. kultureller Prägungen pluralisiert.

Verbot von Praktiken aufgrund ihrer Kulturalität

Eine dritte Spielart des Kulturbegriffes bzw. seiner Verwendung (III) sieht von starken Lesarten von Kultur ab. Hier wird stattdessen das Kontingente, das Veränderliche, das Nicht-Bindende und Nicht-

Prägende an Kultur betont. Kultur wird zu einer Art weichen Variable des Sozialen; zu etwas, wovon im Zweifel leicht abgesehen werden kann.

Beispielhaft sei hier nochmals auf die Debatten um die Beschneidung Bezug genommen. Hier kam Kultur auch bei den Argumentationen gegen die Beschneidung ins Spiel, allerdings eben als kontingente Angelegenheit. So wurde darauf verwiesen, dass die Beschneidung keineswegs verpflichtendes Ritual und keineswegs bei allen Angehörigen der Religionsgruppen üblich sei. Nicht zuletzt religionsintern gebe es viele Gegenstimmen usw. Zudem hätten sich doch alle Religionen über die Zeit geändert und so könne auch für dieses Ritual ein Ersatz gefunden werden (vgl. Merkel 2012a; Schulte von Drach 2012). Kultur (und konkret hier: Religion) erscheint damit als etwas Kontingentes, als veränderbar, als etwas in gewisser Weise Beliebigen, unter Umständen auch als verzichtbar – und damit als schwaches Argument. Das zeigt sich auch in der Formulierung bei Merkel: „Hätte es niemals eine religiöse Begründung für die Beschneidung gegeben, würde die Prozedur hierzulande ganz gewiss verboten und strafrechtlich verfolgt“ (Merkel 2012b).

Kultur ist hier ein störender Faktor, der nur missbilligend in Kauf genommen werden muss, zugleich aber die (behauptete) Einheitlichkeit bzw. Klarheit des Rechts stört. Merkel beharrt deshalb darauf, die Gesetzesregelung „jüdisches bzw. muslimisches Sonderrecht“ zu nennen (ebd.).

Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die Debatten um die sogenannten Ehrenmorde (vgl. Pohlreich 2009). In diesen Debatten war zwar natürlich klar, dass solche Morde nicht akzeptabel seien. Gleichwohl wurde über die Fragen gestritten, wie prägend (oder: wie lange prägend) kulturelle Herkunft sei und damit, wie prägend auch spezifische Ehrvorstellungen seien. Dies mache einen Mord zwar nicht legitim, schließe dann jedoch ein Agieren aus niederen Beweggründen aus. Zur Debatte stand damit die Frage, ob ein starker oder eher schwacher Kulturbegriff jeweils in Anschlag zu bringen sei.

Öffnung von Praktiken aufgrund ihrer Kulturalität

Die letzte Kategorie des Schemas (IV) umfasst Fälle bzw. Argumente, bei denen unter Bezug auf einen ‚schwachen‘ Kulturbegriff spezifische Praktiken zugelassen und ermöglicht werden sollen. Eine solche Position ist aus meiner Sicht in den bisherigen, deutschsprachigen Debatten selten anzutreffen. Dies hat möglicherweise systematische Gründe; um für eine Praxis einzutreten, ist es möglicherweise sinnvoller und erfolgversprechender, sich mit starken Konzepten auszustatten und nicht mit einem Kulturbegriff, der ohnehin nur schwach angelegt ist.

Mitunter finden sich aber doch solche Positionen, von denen ein Beispiel skizziert sei. Ihren Ausgang nimmt die Argumentation dabei von verschiedenen Sprüchen des Bundesverfassungsgerichtes zum geschlechtlichen Selbstverständnis. Hier hat das Gericht ja zuletzt für eine Praxis der Selbstzuordnung plädiert; die entsprechenden Personen sollen sich nicht nur frei entscheiden dürfen, ob sie männlich oder weiblich sind, sondern nach neuester Rechtsprechung auch das Recht auf eine dritte, positive Zuordnung haben (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 10.10.2017). Begonnen hatte diese Liberalisierung bei Transsexuellen und deren geschlechtlichem Selbstverständnis; das dabei vorgebrachte Argument wurde nun verlängert und in gewisser Weise ausgeweitet. Für unseren Zusammenhang ist nun eine Interpretation der Rechtsprechung interessant, die Gabriele Britz schon zum Beginn dieser Debatten unternahm: „Die Feststellung des BVerfG zum geschlechtlichen Selbstverständnis lässt sich für das kulturelle Selbstverständnis analog formulieren: Wer ein bestimmtes kulturelles Selbstverständnis hat, darf nicht als Angehöriger einer anderen Kultur behandelt werden“ (Britz 2000, S.238). Interessant an dieser Position ist, dass hier für die Öffnung und Ermöglichung von Handlungen plädiert wird (in dem Fall: geschlechtliche Selbstzuordnungen), dabei aber mit einem

Kulturbegriff operiert wird, bei dem Kultur *nicht* jenseits des individuellen Zugriffs liegt, keine überindividuelle, prägende Instanz ist. Entscheidend sind hier nicht Prägungen und Imprägnierungen, sondern individuelle Entscheidungen. Damit kommt dieser Kulturbegriff in eigentümliche Nähe zu dem von Reinhard Merkel, allerdings mit einer ganz anderen Wendung. Kultur wird als deutbar und veränderbar verstanden, dies aber gerade als starkes Argument verstanden. Für eine spezifische Kultur kann sich damit entschieden werden, was die Kraft dieser Kultur umso bedeutsamer macht.

Fazit

Nach diesem Durchgang durch unterschiedliche thematische Felder und verschiedene Argumentation sollte deutlich geworden sein, dass die einfache Rede von einer Kulturalisierung des Rechts unbedingt differenziert werden muss. Selbst wenn man die Beobachtung teilt, dass kulturelle Fragen und der Stellenwert von Kultur als Konzept als solchem zunehmend rechtlich relevant werden, ist hier ein genauerer Blick unabdingbar. Dann wird deutlich, dass die Bezugnahmen auf Kultur auf sehr unterschiedliche Weisen erfolgen, sehr unterschiedliche Kulturbegriffe verwendet werden und deshalb ‚Kulturalisierung‘ nicht *ein* Prozess ist, der dann auch nur in eine Richtung geht und damit klare Folgen nach sich zieht. Vielmehr kann die Rede von Kultur im Recht Essentialisierungen und Abschlüssen zur Folge haben, auf der anderen Seite auch Liberalisierung und Öffnung intendieren. Dies wird auch die öffentliche Rezeption und Diskussion beeinflussen. Die Referenz auf Kultur kann – vielleicht gerade im Recht – ein Instrument der Abwehr sein und als solches kritisiert werden; zugleich können sich mit der Kulturalisierung von rechtlichen Debatten auch Hoffnungen und Utopien verbinden, bei denen Kultur eben Weg und Mittel zur Überwindung (anderer) sozialer Differenzen wird.

Gebraucht werden damit genaue Begrifflichkeiten und sorgfältige empirische Analysen. Aus diesen ergeben sich natürlich zahlreiche weiterführende Fragen, die hier gar nicht weiter diskutiert wurden. Diese können auf der begrifflichen Ebene ansetzen und etwa analysieren, wie sich soziologische und rechtliche Kulturbegriffe gegenüberstehen oder wechselseitig informieren. Zudem wird auch ein genauerer Blick dafür notwendig, was all diese Kultur-Debatten im Recht jenseits der diskursiven Dimension für ganz praktische Folgen haben. Verdeutlichen sollte all dies in jedem Fall die Relevanz und den Ertrag, wenn rechts- und kultursoziologische Perspektiven miteinander verbunden werden.

Literatur

- Blankenburg, Erhard. 1989. Zum Begriff "Rechtskultur". In *Kultur und Gesellschaft: Gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie*, Hrsg. Hans-Joachim Hoffmann-Nowotny; Deutsche Gesellschaft für Soziologie, 292–297. Zürich: Seismo.
- Britz, Gabriele. 2000. *Kulturelle Rechte und Verfassung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Gutmann, Thomas. 2015. *Recht als Kultur? Über die Grenzen des Kulturbegriffs als normatives Argument*. Baden-Baden: Nomos.
- Habermas, Jürgen. 2009. Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat. In *Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung*, Hrsg. Charles Taylor, 123–163. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hilgendorf, Eric. 2009. Strafrecht und Interkulturalität. Plädoyer für eine kulturelle Sensibilisierung der deutschen Strafrechtsdogmatik. *Juristenzeitung* 3:139–144.

- Hörnle, Tatjana. 2008. Strafrechtliche Verbotsnormen zum Schutz von kulturellen Identitäten. In *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, Hrsg. Horst Dreier, Eric Hilgendorf, 315–338. Stuttgart: Steiner.
- Huster, Stefan. 2017. *Die ethische Neutralität des Staates. Eine liberale Interpretation der Verfassung*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Luhmann, Niklas. 1995. *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Merkel, Reinhard. 2012a. Die Haut eines Anderen. *Süddeutsche Zeitung* 30.8.2012, <http://www.sueddeutsche.de/wissen/beschneidungs-debatte-die-haut-eines-anderen-1.1454055> (Zugegriffen:30.10.2018).
- Merkel, Reinhard. 2012b. Ein kläglicher Gesetzentwurf. *ZEIT*, 1.10.2012, www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-10/beschneidung-ethikrat-reinhard-merkel (Zugegriffen:30.10.2018).
- Möllers, Christoph. 2008. Pluralität der Kulturen als Herausforderung an das Verfassungsrecht? In *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, Hrsg. Horst Dreier, Eric Hilgendorf, 223–244. Stuttgart: Steiner.
- Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission. 1956. 1. Band, Grundsatzfragen, Bonn.
- Pohlreich, Erol Rudolf. 2009. *„Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schulte von Drach, Markus C. 2012. Ratio zwischen Recht und Religion. *Süddeutsche Zeitung* 20.7.2012, <http://www.sueddeutsche.de/wissen/streit-um-das-beschneidungsurteil-ratio-zwischen-recht-und-religion-1.1411544> (Zugegriffen:30.10.2018).
- Uhle, Arnd. 2004. *Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Volkman, Uwe. 2008. Kulturelles Selbstverständnis als Tabuzone für das Recht? In *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts*, Hrsg. Horst Dreier, Eric Hilgendorf, 245–262, Stuttgart: Steiner.
- Wohlrab-Sahr, Monika und Thomas Schmidt-Lux. 2019. Konflikte um Beschneidung im Spannungsfeld von medizinischem Wissen, Menschenrechten und religiöser Diversität. In *Religion und politischer Liberalismus*, Hrsg. Benno Zabel, im Erscheinen.
- Würtenberger, Thomas. 1957. *Die geistige Situation der deutschen Strafrechtswissenschaft*. Karlsruhe: C. F. Müller.